

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/199

---

**Riedholz / Flumenthal / (Attiswil BE): Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sowie Abänderung von Rodungsbewilligungen für die bestehende Inertstoffdeponie „Attisholz“ / Lüsslingen-Nennigkofen: Aufhebung kantonalen Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften**

---

## 1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Deponie Attisholzwald“ in den Gemeinden Riedholz und Flumenthal, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

a. Genehmigungsinhalt:

- Teilzonenplan „Deponie Attisholzwald“ mit Zonenvorschriften, Situation 1:2'000
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 1; Ausgangszustand mit Kiesabbau, Situation 1:2'000
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 2; Endgestaltung mit Deponieetappen, Situation 1:2'000
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch (Teil Kanton Solothurn) „Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald““, Rodungsformular vom 31. Mai 2017 mit:
  - Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [Dok-Nr. B1334-023; dat. 31. Mai 2017]
  - Situation 1:1'000, Ersatzaufforstung Aareufer, Flumenthal (SO) [Dok-Nr. B1334-025; dat. 31. Mai 2017]
  - Rodungsgesuch (Teil Kanton Bern) "Kiesgrube Hobühl: Rodungsersatz für definitive Rodung in Riedholz & Flumenthal (SO)", Rodungsformular vom 31. Mai 2017 mit:
    - Situation 1:2'000, Ersatzaufforstung Hobühl, Attiswil (BE) [Dok-Nr. B1334-024; dat. 31. Mai 2017]
- Rodungsänderungsgesuch vom 31. Mai 2017 betr. Rodungsbewilligung vom 10. September 2013 (RRB Nr. 2013/1638)
- Bauplan End-Zustand Deponieprojekt, Situation 1:1'000

- Bauplan Profile, 1:1'000
- Bauplan Entwässerung Typ-B Kompartiment West, Situation 1:500
- Bauplan Entwässerungsbauwerk West, Grundriss 1:100 / Schnitt 1:100
- Bauplan Details, 1:50
- Bauplan Abbauplan, Situation 1:1'000
- Bauplan Ableitung Sickerwasser, 1:1'000
- Bauplan Ableitung Sickerwasser Typ-B Kompartiment West, Längenprofil 1:1'000 / 250, Querprofil 1:50
- Gesuch Einleitbewilligung Sickerwasser Aare.

#### b. Orientierungsinhalt:

- Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch und der Waldbeanspruchung vom 31. Mai 2017 [Dok-Nr. B1334 rep forest v6]
- Übersicht 1:25'000, Rodungsgesuch „Deponie Attisholz“ und Anpassung Rodungsbewilligung „ISD Attisholz“ vom 31. Mai 2017 [Dok-Nr. B1334 app forest v6]
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 31. Mai 2017
- Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 31. Mai 2017
- Umweltverträglichkeitsbericht, Textband und Beilagen vom 31. Mai 2017
- Plan Aktueller Zustand 2016, Situation 1:2'500
- Plan Betriebszustände, Situationen 1:2'500
- Plan Entwässerung Typ-B Kompartiment Mitte, Situation 1:500
- Plan Ableitung Sickerwasser Typ-B Kompartiment Mitte, Längenprofil 1:1'000 / 250.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Gegenstand der Planung

Im Attisholzwald auf den Gemeindegebieten von Riedholz und Flumenthal soll unmittelbar nördlich an die in Betrieb stehende Inertstoffdeponie Attisholz (RRB Nr. 2013/1638 vom 10. September 2013) eine neue Deponie des Typs B - mit vorgängigem Kiesabbau - errichtet werden. Auf einer Fläche von rund 20 ha ist ein Deponievolumen von etwa 3.5 Mio. m<sup>3</sup> und vorgängig ein Abbauvolumen von knapp 1.6 Mio. m<sup>3</sup> (davon ca. 810'000 m<sup>3</sup> Kies und Sand) vorgesehen. Das durchschnittliche Auffüllvolumen soll bei einer Betriebsdauer von ca. 30 Jahren etwa 80'000 m<sup>3</sup>, das Kiesabbauvolumen ca. 50'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, betragen. Das Areal, welches sich fast ausschliesslich im Wald befindet, soll laufend rekultiviert und aufgeforstet werden. Ein temporäres Bodendepot ist im Gebiet „Waldacker“ im östlichen Bereich des Perimeters in der heutigen Landwirtschaftszone vorgesehen. Nördlich davon befindet sich das Areal eines römischen Gutshofes, der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3024 vom 19. April 1944 unter Schutz gestellt wurde.

In diesem Gebiet finden keine Abbau- und Deponietätigkeiten statt. Die Erschliessung ist von Osten her über die Waldau- bzw. Jurastrasse vorgesehen. Die Ableitung des Sickerwassers der Deponie im Störfall sowie des vorgesehenen Recyclingplatzes „Attisholz“ soll über eine Abwasserleitung zur ARA Flumenthal (ZAUL) erfolgen. Diese wurde in einem separaten Nutzungsplanverfahren planungsrechtlich bereits sichergestellt (RRB Nr. 2017/2030 vom 5. Dezember 2017).

## 2.2 Richtplanung

Die für das Abbau- und Deponievorhaben erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplanes wurde mit Beschluss Nr. 2015/2066 am 7. Dezember 2015 vom Regierungsrat beschlossen. Mit der Richtplananpassung wurden die Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (neu: E-4.2 Deponien) und VE-3.2 Kies (neu: E-3.2) angepasst. Dabei wurden das Deponieangebot und die Folgeplanung (Beschluss VE-4.7.2, neu: E-4.2.4) für den oberen Kantonsteil angepasst und im Beschluss VE-4.7.3 (neu: E-4.2.5) der neue Perimeter der Deponie Typ B (früher: Inertstoffdeponie) als Festsetzung aufgenommen. Der kurzfristige Abbaustandort für Kies (Beschluss VE-3.2.1, neu: E-3.2.1) „Attisholzwald“ in Flumenthal wurde ebenfalls angepasst. Die Richtplananpassung wurde damit für die Behörden des Kantons Solothurn verbindlich.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf den Prüfbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung, die Richtplananpassung am 29. August 2016 genehmigt. Mit der Genehmigung durch das UVEK wurde die Richtplananpassung auch für die Behörden des Bundes und die Nachbarkantone verbindlich.

## 2.3 Nutzungsplanung

Die planungsrechtliche Umsetzung des geplanten Deponieprojektes mit Kiesabbau erfolgt im kantonalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Dazu wurden verschiedene, in Ziffer 1 aufgeführte Unterlagen erarbeitet, welche die Erschliessung, die Errichtung, den Betrieb, den Abschluss und die Nachsorge einer Kiesgrube und Deponie Typ B mit den dazugehörigen Infrastrukturen regeln. Die Einwohnergemeinden wurden in das gesamte Planungsverfahren einbezogen und konnten sich mehrmals schriftlich zum Projekt äussern. Sie sind mit der Durchführung eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens einverstanden.

Der Perimeter umfasst sowohl das Areal der bestehenden Deponie „Attisholz“ als auch die Fläche der neu geplanten Deponie. Im Teilzonenplan wird das Gebiet in eine Zone „Inertstoffdeponie Attisholz“, eine Zone „Deponie Attisholzwald“ und in eine „Infrastrukturzone“ unterteilt. In den dazugehörigen Zonenvorschriften wird die jeweils zugelassene Nutzung festgelegt. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ mit Sonderbauvorschriften sowie in den dazugehörigen Bauplänen werden die Einzelheiten des Abbau- und Deponievorhabens detailliert und verbindlich geregelt. Die Planung enthält zudem Vorgaben zur Erschliessung, zu den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie zum Zustand nach Abschluss des Abbaus resp. der Deponie. Nach Verfüllung des vorhandenen Deponievolumens soll das Gebiet Attisholzwald rekultiviert resp. wiederaufgeforstet werden.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ soll gleichzeitig mit der Plangenehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zukommen.

## 2.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben untersteht als Anlagentyp 40.4 (Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup>) und 80.3 (Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m<sup>3</sup>) der UVP-Pflicht.

Die UVP, die der Regierungsrat nach der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) vom 31. Mai 2017 und
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 30. Mai 2017 / 25. September 2017.

Das Amt für Umwelt (AfU) kommt in seiner definitiven Beurteilung vom 25. September 2017 zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht.

## 2.5 Waldrechtliche Beurteilung

### 2.5.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald / WaG; SR 921.0)

Die neue Deponie „Attisholzwald“ liegt zum weitaus grössten Teil im Waldareal. Laut Angaben der Gesuchstellerin müssen für das Deponieprojekt insgesamt 196'731 m<sup>2</sup> Wald etappenweise gerodet werden (174'917 m<sup>2</sup> temporär, 21'814 m<sup>2</sup> definitiv). In der Rodungsfläche enthalten ist auch eine bereits früher ohne Bewilligung ausgeführte 18 m<sup>2</sup> grosse Rodung für den Bau einer Mauer im Bereich des Aufarbeitungsplatzes in der Infrastrukturzone „Attisholz“. Die Rodungsflächen liegen alle im Kanton Solothurn. Die definitiven Rodungen sind erforderlich für die Erschliessung und die für die Nachsorge der Deponie benötigten Unterhaltsplätze; diese Waldflächen werden mehr als 30 Jahre durch den Deponiebetrieb beansprucht.

Der Ersatz für die definitiven Rodungen wird durch Realersatz (Ersatzaufforstungen) in der gleichen Gegend geleistet: 18'957 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Flumenthal, Kanton Solothurn, und 2'857 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Attiswil, Kanton Bern. Bei den Ersatzaufforstungsflächen handelt es sich teilweise um freiwillige Aufforstungen, die als Rodungersatz anerkannt werden können.

Die neue Deponie „Attisholzwald“ steht räumlich in engem Zusammenhang zur angrenzenden, bestehenden Inertstoffdeponie „Attisholz“. Diese wird stellenweise vom neuen Deponiekörper überlagert. Zudem sollen bestehende Infrastrukturanlagen wie Erschliessung, Waage, Radwaschanlage usw. auch für die neue Deponie genutzt werden. Aufgrund der Anpassungen im Zusammenhang mit der neuen Deponie „Attisholzwald“ müssen die für die Inertstoffdeponie „Attisholz“ bestehenden Rodungsbewilligungen vom 9. März 2001 (BUWAL, Ref. 225-SO-3952) und vom 10. September 2013 (Kanton Solothurn, Ref. RRB Nr. 2013/1638) entsprechend abgeändert werden (Etapppierung der Ersatzaufforstungen, Verlängerung der Ersatzaufforstungsfristen).

Die mit dem Deponievorhaben verbundenen Zweckentfremdungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung und für die Abänderung der Rodungsbewilligungen ist nach Art. 6 WaG der Kanton Solothurn, der planungsrechtlich über die Errichtung der Deponie entscheidet. Für die Ersatzaufforstungsfläche in der Gemeinde Attiswil / BE ist verfahrensmässig der Kanton Bern zuständig.

Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup> ist, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch angehört werden.

Sowohl die kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft sowie Umwelt als auch das Amt für Wald des Kantons Bern und das Bundesamt für Umwelt haben keine grund-

sätzlichen Einwände gegen das Rodungs- bzw. Ersatzaufforstungsvorhaben. Auch die Grund- und Waldeigentümer sind mit dem Rodungs- bzw. Ersatzaufforstungsvorhaben einverstanden. Einsprachen gegen das Rodungsgesuch sind keine eingegangen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung bzw. zur Anpassung der bestehenden Rodungsbewilligungen erfüllt sind:

#### 2.5.1.1 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

Mit Stellungnahme vom 20. November 2017 nimmt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammenfassend positiv Stellung zum Rodungsvorhaben unter der Voraussetzung, dass folgende Anträge berücksichtigt und eingehalten werden:

- [BAFU-Antrag 1, 4, 5 und 6]: Die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 2017 aufgeführten Massnahmen betreffend Grundwasser, Entwässerung, Wiederherstellung der Trockenwiese, Wildschutzmassnahmen und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) seien umzusetzen.
- [BAFU-Antrag 2]: Die Ergänzung des Untergrundes im Bereich der Deponie des Typs B sei gemäss den Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 1.2.2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) vorzunehmen. Die Anforderungen an die Entwässerung haben sich nach Anhang 2 Ziffer 2.4 VVEA zu richten.
- [BAFU-Antrag 3]: Die Bauarbeiten seien durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu realisieren.

Mit den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses wird den Anträgen des BAFU vollumfänglich Rechnung getragen.

#### 2.5.1.2 Anhörung des Amtes für Wald des Kantons Bern zum Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Mit Bericht vom 5. September 2017 beantragt das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWABE), die entstehende Waldbestockung im Umfang von 2'857 m<sup>2</sup> auf Parzelle GB Attiswil/BE Nr. 107 als Rodungersatz für die definitiven Rodungen im Zusammenhang mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung unter folgenden Auflagen anzuerkennen:

- [KAWABE-Auflage 4.1]: Dem KAWABE sei mitzuteilen, wenn die beantragte Ersatzaufforstung für das Projekt „Deponie Attisholzswald“ rechtskräftig genehmigt ist.
- [KAWABE-Auflage 4.2]: Sobald die Ersatzaufforstung alle Voraussetzungen (Anwuchserfolg) erfüllt, sei die Kulturänderung im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch das KAWABE nachtragen zu lassen.
- [KAWABE-Auflage 4.3]: Das KAWABE meldet dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Umwelt die Abnahme der Ersatzaufforstung mittels Vollzugskontrollformular.

Mit den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses wird, soweit es in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Solothurn fällt, den Auflagen des KAWABE Rechnung getragen.

### 2.5.1.3 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Bedarf an Deponiestandorten, insbesondere für Deponien des Typs B, ist in der kantonalen Deponieplanung (2004-2008) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung vorliegend überwiegt.

### 2.5.1.4 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Im Rahmen der kantonalen Deponieplanung (2004-2008) wurden ausführliche Standortevaluierungen für mögliche Deponien durchgeführt und für die in Frage kommenden Standorte jeweils mehrere Varianten geprüft. Der Standort „Attisholz“ erwies sich als beste Lösung für die vom Kanton für den oberen Kantonsteil geforderte Deponie des Typs B.

Im Rahmen der Nutzungsplanung wurden wiederum verschiedene Varianten geprüft, um Perimeter und Form der Deponie zu optimieren. Die schlussendlich gewählte Geometrie bzw. Endgestaltung der Deponie ist auf eine optimale Volumenausnutzung und landschaftsverträgliche Formgebung bei möglichst geringer Waldbeanspruchung ausgerichtet. Mit einer Bodennutzungseffizienz (BNE) von  $16 \text{ m}^3/\text{m}^2$  für die Deponie und  $4 \text{ m}^3/\text{m}^2$  für den vorgängigen Kiesabbau ist der Flächenbedarf im Vergleich zum verfügbaren Volumen optimiert.

Da die neue Deponie unmittelbar an die bestehende, noch in Betrieb stehende Inertstoffdeponie (ISD) „Attisholz“ angrenzt, können deren Infrastrukturanlagen teilweise auch für das neue Deponievorhaben genutzt werden. Insbesondere ist nur via Zufahrt zur ISD Attisholz eine verkehrstechnisch optimale Anbindung der neuen Deponie an das übergeordnete Strassennetz möglich.

Damit kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

### 2.5.1.5 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Deponiestandort „Attisholz“ ist im kantonalen Richtplan als Festsetzung eingetragen. Die Festsetzung beruht auf der kantonalen Deponieplanung (2004-2008) sowie auf dem angepassten Konzept „Attisholz 2070“.

Dem Rodungsvorhaben liegt eine entsprechende kantonale Nutzungsplanung, u.a. bestehend aus einem Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan (Deponie „Attisholz“) mit entsprechenden Vorschriften zu Grunde. Die Nutzungsplanung und das Rodungsgesuch werden gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht und sind Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Die geplante Ersatzaufforstung in Attiswil, Kanton Bern, steht im Einklang mit der genehmigten, rechtsgültigen Überbauungsordnung „Hobühl“ der Gemeinde Attiswil.

Die raumplanerischen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

### 2.5.1.6 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Das Deponiegebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich  $A_u$  und im Randgebiet von nutzbaaren unterirdischen Gewässern. Über dem maximalen Grundwasserstand wird eine mindestens 2 m mächtige Schicht des Untergrundes belassen. Des Weiteren werden im Bereich der Deponie-Kompartimente vom Typ B Untergrundaufbesserungen vorgenommen, um die Dichtigkeit des Untergrundes sicherzustellen. Im Weiteren werden alle Arbeiten (Rodung, Abtrag, Zwischenlagerung, Rekultivierung), welche den Boden des Deponieperimeters betreffen, aufgrund eines

Bodenschutzkonzeptes ausgeführt und durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Damit entspricht das Deponievorhaben den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rodungen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Das heisst, dass gegen die Rodungen weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

#### 2.5.1.7 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Der vorgängige Kiesabbau und die eigentliche Deponie beeinträchtigen keine besonders schützenswerten Lebensräume oder geschützten und gefährdeten Arten. Am Rande tangiert wird jedoch eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung („Attisholz“, Hübeli, Objekt Nr. 10699) durch die Verlegung von zwei Abwasserleitungen auf einer Länge von ca. 30 m. Zudem hat das Projekt Auswirkungen auf eine regionale Wildtier-Vernetzungsachse (Wildtierkorridore Nr. SO-5 und SO-17), indem die Durchlässigkeit des Gebietes für Wildtiere geschmälert wird.

Die Trockenwiese wird nach Verlegung der Abwasserleitungen vollumfänglich wiederhergestellt. In der Bauphase werden der angrenzende Boden und die angrenzende Trockenwiesenvegetation geschont.

Um die Projektauswirkungen auf die Wildtiere zu minimieren, werden während des Kiesabbaus und des Deponiebetriebes entsprechende Wildschutzmassnahmen umgesetzt (wildtierfreundliche Zäunung, Regelung der Betriebszeiten, Signalisation). Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, werden weitere betriebliche, verkehrstechnische und ökologische Massnahmen ergriffen, um den Schutz der Wildtiere und die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore zu gewährleisten.

Ergänzend zu den Ersatzaufforstungen werden verschiedene ökologische Ausgleichsmassnahmen umgesetzt. Während des Kiesabbaus werden in der Kiesgrube Wanderbiotope eingerichtet und unterhalten (auf mindestens 10% der offenen Abbaufäche); auf den rekultivierten Deponieflächen werden seltene, ökologisch wertvolle Gehölzarten gepflanzt und gepflegt. Zudem werden im umgebenden Attisholzwald seltene und ökologisch wertvolle Gehölzarten standortgerecht gefördert und ergänzt, Altholzinseln ausgeschieden (2 Hektar) oder Biotopbäume unter Schutz gestellt (200 Stk.), Totholz liegen- oder stehengelassen sowie grössere Haufen von Ernteresten aus der Holznutzung aufgeschichtet (durchschnittlich 20 m<sup>3</sup>/ha), im Südwesten die Waldrandtiefe erhöht und die Struktur- und Gehölzartenvielfalt der an Offenland grenzenden Waldänder gefördert (auf einer Länge von 300 m und Tiefe von 50 m).

Im Südosten des Abbau- und Deponiegebietes befindet sich ein unter Schutz gestelltes Areal eines römischen Gutshofes von kantonaler, wenn nicht nationaler Bedeutung. Die Abbau- und Deponieflächen beeinträchtigen das archäologische Schutzgebiet nicht. Tangiert wird das Schutzgebiet jedoch durch das temporäre Bodendepot „Waldacker“ und dessen Erschliessung sowie anschliessende Aufforstung. Da der römische Gutshof eine relativ grosse Ausdehnung aufweist, sind zudem auch ausserhalb des Schutzgebietes im gesamten Attisholzwald einzelne archäologische Funde möglich.

Allfällige archäologische Relikte im Bereich des temporären Bodendepots „Waldacker“ werden nicht beeinträchtigt. Mit Ausnahme der Zufahrtspiste liegt das Bodendepot auf den Ablagerungen einer ehemaligen Deponie, ausserhalb des gewachsenen Terrains mit potentiellen Fundstellen. Das Bodendepot ist temporär und wird vollständig wieder zurückgebaut. Anschliessend wird die beanspruchte Fläche im Rahmen des Rodungersatzes mit Laubbäumen aufgeforstet. Langfristig wird damit der römische Gutshof, auch im Hinblick auf eine allfällige Ausgrabung, nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Rodungsarbeiten und Bodeneingriffe werden unter Begleitung und nach Anleitung der Kantonsarchäologie Solothurn und mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen ausgeführt (Arbeitsvorgang, Maschinenwahl usw.). Allfällige archäologische Relikte werden fachgerecht ausgegraben, gesichert und dokumentiert.

Bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und ergänzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen sowie des geplanten Rodungersatzes wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

#### 2.5.1.8 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Die temporären Rodungsflächen werden an Ort und Stelle wiederaufgeforstet. Für die definitiven Rodungsflächen wird Realersatz durch Ersatzaufforstungen in der gleichen Gegend geleistet; einerseits im Kanton Solothurn, Gemeinde Flumenthal, andererseits im Kanton Bern, Gemeinde Attiswil. Sämtliche Ersatzaufforstungen werden mit standortgerechten Baum- und Straucharten ausgeführt.

Damit kann der Rodungersatz als genügend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG erachtet werden.

#### 2.5.1.9 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligungen (Art. 9 WaG; Ausgleichsabgabe)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73).

Das Deponievorhaben „Attisholzwald“ und die Abänderung der Rodungsbewilligungen vom 9. März 2001 (BUWAL, Ref. 225-SO-3952; Errichtung „Inertstoffdeponie Attisholz“) und vom 10. September 2013 (Kanton Solothurn, Ref. RRB Nr. 2013/1638; Erweiterung und Optimierung „Inertstoffdeponie Attisholz“) unterliegen der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfänger und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

#### 2.5.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal (Art. 16 WaG)

Zur Entwässerung des Deponie-Kompartimentes West müssen zwischen dem Entwässerungsbauwerk West und dem Aufbereitungsplatz „Attisholz“ eine Schmutz- und eine Sauberwasserleitung erstellt werden. Diese Leitungen führen teilweise durch Waldareal.

Die mit dem Betrieb und teilweise auch dem Bau der Schmutz- und Sauberwasserleitungen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 16 WaG und § 25 Kantonale Waldverordnung / WaVSO; BGS 931.12).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben diese Voraussetzungen erfüllt und die Ausnahmbewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG erteilt werden kann.

## 2.6 Aufhebung bestehender Nutzungspläne

Die kantonale Nutzungsplanung „Deponie Attisholzswald“ integriert den bisher über dem Areal „Attisholz“ rechtsgültigen Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Inertstoff-Deponie Attisholz“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2013/1638 vom 10. September 2013) vollständig. Mit der Genehmigung der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung „Deponie Attisholzswald“ wird diese Planung aufgehoben.

Auf dem Gemeindegebiet von Lüsslingen-Nennigkofen ist der kantonale Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften aus dem Jahre 1994 rechtskräftig (RRB Nr. 2636 vom 6. September 1994). Die Planung sieht am Jurasüdfuss eine Inert- und Reaktordeponie vor und legt den Standort und die wichtigsten Elemente der Deponie fest. Die Deponie sollte rund 500'000 m<sup>3</sup> Reaktorstoffe auf einer Fläche von ca. 4.8 ha sowie rund 180'000 m<sup>3</sup> Inertstoffe auf einer Fläche von ca. 2.8 ha aufnehmen. Das Deponievorhaben wurde bis heute jedoch nicht realisiert und ist inzwischen auch nicht mehr Gegenstand des Richtplanes. Weil mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung „Deponie Attisholzswald“ für die nächsten Jahre genügend Deponievolumen des Typs B im oberen Kantonsteil geschaffen wird, ist die Beibehaltung des Standortes „Rüembergacker“ nicht mehr erforderlich. Zudem entspricht die damals genehmigte Nutzungsplanung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der kantonale Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften soll deshalb nach § 47 Abs. 1 PBG aufgehoben werden.

## 2.7 Verfahren

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung „Deponie Attisholzswald“ und des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 7. Juni 2017 bis zum 6. Juli 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Für die geplante Ersatzaufforstung in der Gemeinde Attiswil, Kanton Bern, war keine Auflage erforderlich, da die Aufforstung der bestehenden, rechtskräftig genehmigten Überbauungsordnung der Gemeinde entspricht. Diese wurde dem Amt für Wald des Kantons Bern (KAWABE) zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Bericht vom 5. September 2017 stimmt das KAWABE der Anerkennung der Fläche als Rodungersatz zu.

Die nach Art. 6 WaG erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch erfolgte vom 28. September 2017 bis 20. November 2017. In seiner Stellungnahme nimmt das BAFU zusammenfassend unter Auflagen positiv Stellung zum Rodungsvorhaben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 15 ff., 68 f. und 134 PBG, Art. 5 ff. WaG, Art. 5 ff. WaV, § 4 ff. und 9 WaGSO, § 9 ff. WaVSO, § 2, 77, 106 und 119 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „Deponie Attisholzswald“, bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Inertstoff-Deponie

Attisholz“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2013/1638 vom 10. September 2013). Die für die Inertstoffdeponie „Attisholz“ bestehenden Rodungsbewilligungen sowie Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht mit vorliegendem Beschluss ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

- 3.3 Der kantonale Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2636 vom 6. September 1994) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird aufgehoben.
- 3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.5 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
  - Waldrechtliche Ausnahmewilligung (Rodungsbewilligung nach Ziffer 2.5.1, Nachteilige Nutzungen nach Ziffer 2.5.2 / Anhang A)
  - Errichtungsbewilligung (Anhang B)
  - Gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung (Anhang C)
- 3.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7 Können die verfügbaren Fristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Verlängerung zu beantragen.
- 3.8 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.9 Für den Vollzug der waldrechtlichen Bewilligungen sind für die Flächen in den Gemeinden Flumenthal und Riedholz das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn und für die Flächen in der Gemeinde Attiswil das Amt für Wald des Kantons Bern zuständig.
- 3.10 Das Volkswirtschaftsdepartement kann die waldrechtlichen Bewilligungen abändern, sofern die Änderungen dem Sinn der Nutzungsplanung nicht widersprechen.
- 3.11 Alle im Kapitel „Massnahmenübersicht“ des Umweltverträglichkeitsberichts aufgeführten Massnahmen zum Schutze der Umwelt sind umzusetzen.
- 3.12 Das Bodenschutzkonzept „Riedholz und Flumenthal, Deponie Attisholzwald“ vom 27. April 2017 der Geotest AG wird genehmigt.
- 3.13 Das Planungsbüro Cycad AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. April 2018 noch 7 genehmigte Dossiers, 2 gen. Teilzonenpläne mit Zonenvorschriften, je 2 gen. Erschliessungs- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften sowie 5 zusätzliche Rodungsdossiers sowohl in Papierform als auch digital zukommen zu lassen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken zu versehen.

Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind innert 15 Tagen nach Zustellung des Regierungsratsbeschlusses die Geodaten der für die Rodungen und den Rodungersatz massgebenden Flächen zur Verfügung zu stellen (Datensätze/-format in Absprache mit AWJFSO, Daniel von Büren, mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch, Tel. 032 627 23 42).

- 3.14 Die SEG Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 15'000.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 30'000.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 7'000.00, Inseratekosten von Fr. 819.95 (Mitwirkung) und Fr. 1'297.55 (Auflage) sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 54'140.50, zu bezahlen.
- 3.15 Die Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald des Kantons Bern in der Höhe von Fr. 450.00 wird, nach Eintritt der Rechtskraft der Ersatzaufforstung in der Gemeinde Attiswil/BE, direkt der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### SEG Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr. 30'000.00	(1015000 / 007)
Bearbeitungsgebühr AWJF:	Fr. 7'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Inseratekosten		
(Rückerstattung ARP :	Fr. 2'117.50	(1015000 / 004)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 54'140.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Beilagen

Anhang A: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Anhang B: Errichtungsbewilligung

Anhang C: Gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Raumplanung (RG/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung  
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft  
 Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Dossier (später)  
 Amt für Umwelt, Rechnungswesen  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
 Amt für Finanzen  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) (Ref. RO2016-003 [RG1998-004] [RO2013-007] / NN2018-001), mit 2 gen. Dossiers und 4 zusätzlichen Rodungsdossiers (später)  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. TZP mit ZV (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. TZP mit ZV (später)  
 Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. KTSO RO2016-003\* [BUWAL 225-SO-3952] [KTSO RO2013-007]) (\*Rodungsgesuch wurde bereits i.R. der Anhörung gemäss Art. 6 WaG zugestellt)  
 Amt für Wald des Kantons Bern, Laupenstrasse 22, 3011 Bern (z.H. Abt. Fachdienste und Ressourcen, Bereich Waldrecht; Ref. Rod.-Kontr. Nr. 17/50), mit 1 Rodungsdossier (später)  
 Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit je 1 gen. Dossier (später)  
**(Einschreiben)**  
 Bau- und Werkkommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz  
 Umweltkommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz  
 Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit je 1 gen. Dossier (später)  
**(Einschreiben)**  
 Bau- und Werkkommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal  
 Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen **(Einschreiben)**  
 Einwohnergemeinde Attiswil, Dorfstrasse 3, 4536 Attiswil **(Einschreiben)**  
 SEG Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**  
 Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach  
 Vigier Beton Mittelland AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal  
 Bürgergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal  
 Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel 1, 4502 Solothurn  
 Halter AG, Hardturmstrasse 134, 8005 Zürich  
 Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern  
 Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Riedholz und Flumenthal: Genehmigung kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie At-tisholzwald“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Lüsslingen-Nennigkofen: Aufhebung kantonaler Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften.  
 Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 23. Februar 2018 bis 5. März 2018 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Riedholz / Flumenthal / Attiswil (BE): Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Rodungsgesuch SO-Nr. RO2016-003 / Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholz“: Der Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmegewilligung erteilt zwecks Errichtung einer Deponie des Typs B mit vorgängigem Kiesabbau im Gebiet Attisholz, Gemeinden Riedholz und Flumenthal, insgesamt ca. 196'731 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon ca. 174'917 m<sup>2</sup> temporär und 21'814 m<sup>2</sup> definitiv. In der Rodungsfläche enthalten ist auch eine bereits ausgeführte 18 m<sup>2</sup> grosse, definitive Rodung für den Bau einer Mauer beim Aufbereitungsplatz in der Infrastrukturzone „Attisholz“, Gemeinde Riedholz. Diese Rodung wird nachträglich bewilligt.

Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Flumenthal Nrn. 25 und 489 (Koord. ca. 2'611'200 / 1'231'320 und 2'611'255 / 1'231'165) sowie GB Riedholz Nrn. 1 und 393 (Koord. ca. 2'610'980 / 1'231'180 und 2'610'870 / 1'230'920). Die Rodungen sind befristet bis Ende 2039.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 196'731 m<sup>2</sup> zu leisten. Davon sind 174'917 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und 18'957 m<sup>2</sup> in der näheren Umgebung auf den Parzellen GB Flumenthal Nrn. 29, 429, 489, 825 und 90062 (Koord. ca. 2'611'911 / 1'231'148, 2'611'420 / 1'231'180, 2'611'325 / 1'231'130, 2'612'094 / 1'231'188 und 2'611'880 / 1'231'145) zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis 3 Jahre nach Deponieabschluss bzw. bis spätestens Ende 2050 auszuführen.

Zudem wird eine 2'857 m<sup>2</sup> grosse Aufforstung auf der Parzelle GB Attiswil/BE Nr. 107 (Koord. ca. 2'613'780 / 1'232'160) als Rodungersatz anerkannt. Dieser Rodungersatz ist bis Ende 2020 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2018)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Riedholz / Flumenthal: Bekanntmachung betreffend Abänderung von Rodungsbewilligungen gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Rodungsbewilligungen SO-Nr. RG1998-004 vom 9. März 2001 / Errichtung „Inertstoffdeponie Attisholz“ [BUWAL, Ref. 225-SO-3952] und SO-Nr. RO2013-007 vom 10. September 2013 / Erweiterung und Optimierung „Inertstoffdeponie Attisholz“ [Kanton Solothurn, Ref. RRB 2013/1638]:

Die noch ausstehenden Ersatzaufforstungen im Geltungsbereich der Rodungsbewilligungen werden neu in zwei Etappen unterteilt (Etappe ii bzw. vi).

Die Ersatzaufforstungen in der Etappe ii sind wie bisher bis spätestens Ende 2030 und in der Etappe vi statt bis Ende 2030 neu bis spätestens Ende 2040 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2018)